

Kundeninformation

Abholung und Transport von Flüssiggasflaschen in Kraftfahrzeugen

WESTFA
Energie fürs Leben



Damit Sie
immer **sicher**
nach Hause
kommen!

www.westfa-flaschengas.de

Bis 333 kg Nettomasse



← Beförderungspapier bei Abgabe an Dritte

Ein Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Absenders und der (des) Empfänger(s), Nettomasse sowie Anzahl und Beschreibung der Versandstücke.
- Bei vollen Flaschen ist die Bezeichnung: **UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G., 2.1 (GEMISCH C) PROPAN DIN 51622** oder **DIN EN 589** einzutragen.
- Bei leeren, ungereinigten Flaschen ist die Bezeichnung: **LEERES GEFÄSS, 2.1** einzutragen.
- **BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6. FEST GESETZTEN FREIGRENZE.**
- Bei Vollgut kann auf die Angabe der Nettomasse verzichtet werden, wenn im Beförderungspapier die Ausnahme Nr. 18 vermerkt wird.
- Bei Flaschen mit abgelaufener Prüffrist ist der Hinweis **BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 4.1.6.10.** einzutragen.



← Flaschen nur kurzzeitig im PKW befördern

Aus Lüftungstechnischen Gründen sind PKW für die Beförderung von Flüssiggasflaschen normalerweise nicht geeignet. Die Beförderung von Flaschen in einem PKW sollte deshalb nur ausnahmsweise und kurzzeitig erfolgen.



← Leere Flaschen wie volle behandeln

Leere Flaschen wie volle behandeln, weil sich in leeren, ungereinigten Flaschen immer eine Restmenge Gas befindet.



← Motor abstellen

Beim Be- und Entladen Motor abstellen.



← Rauchen verboten

Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten.



← Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten verboten.



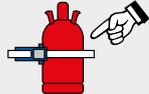
← Ventilschutz

Volle und leere Flaschen müssen mit einem Ventilschutz (z. B. Schutzkappe, -kragen, -kisten) versehen und das Ventil zugedreht sein.



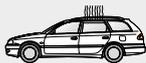
← Sicherung der Flasche

Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen – auch beim Bremsen und Kurvenfahren – gesichert sein. Hierzu können beispielsweise Gurte verwendet werden. Sie können stehend oder liegend – quer zur Fahrtrichtung – geladen werden.



← Feuerlöscher

2 kg Pulver nach EN 3, Brandklasse ABC, plombiert und mit Prüfplakette versehen, Prüffrist 2 Jahr, pro Beförderungseinheit. (Beförderung durch Privatleute sowie durch Unternehmen in Montagefahrzeugen von und zu Baustellen sind hiervon ausgenommen, wobei die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschritten werden dürfen.)



← Ausreichende Belüftung

Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Bei Beförderung in einem PKW, vorzugsweise in einem PKW-Kombi, kann die Durchlüftung sichergestellt werden, wenn zum Beispiel mit geöffnetem Fenster oder eingeschaltetem Lüftungsgebläse gefahren wird.

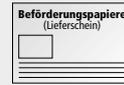


← Gefahrenzettel

Volle und leere Flaschen müssen mit „UN 1965 Propan“ und dem Gefahrenzettel der Klasse 2.1 versehen sein.

Über 333 kg Nettomasse

Zusätzlich DVFG-Merkblatt GGVE 1 beachten!



← Beförderungspapier bei Abgabe an Dritte

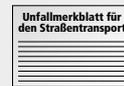
Ein Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Absenders und der (des) Empfänger(s), Nettomasse sowie Anzahl und Beschreibung der Versandstücke.
- Bei vollen Flaschen ist die Bezeichnung: **UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G., 2.1 (GEMISCH C) PROPAN DIN 51622** oder **DIN EN 589** einzutragen.
- Bei leeren, ungereinigten Flaschen ist die Bezeichnung: **LEERES GEFÄSS, 2.1** einzutragen.
- **BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6. FEST GESETZTEN FREIGRENZE.**
- Bei Vollgut kann auf die Angabe der Nettomasse verzichtet werden, wenn im Beförderungspapier die Ausnahme Nr. 18 vermerkt wird.
- Bei Flaschen mit abgelaufener Prüffrist ist der Hinweis **BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 4.1.6.10.** einzutragen.



← Gefahrgutführerschein (ADR-Bescheinigung)

Bei kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen (einschließlich Anhänger) ab 3,5 t zul. Gesamtgewicht ist eine ADR-Bescheinigung erforderlich.



← Unfallmerkblätter

Das Unfallmerkblatt ist im Führerhaus leicht auffindbar mitzuführen. Die im Unfallmerkblatt benannten Maßnahmen sind im Gefahrenfall durchzuführen, ohne sich dabei jedoch selbst zu gefährden.



← Keine Personenbeförderung

Keine Personenbeförderung außer der Fahrzeugbesatzung.



← Fahrzeugausrüstung

Feuerlöscher – Nach EN 3, Brandklasse ABC, plombiert und mit Prüfplakette versehen, Prüffrist 2 Jahr.

- Für Fahrzeuge bis 3,5 t höchstzul. Masse – 2 x 2 kg Löscher
- Für Fahrzeuge von 3,5 bis 7,5 t höchstzul. Masse – je 1 x 2 kg und 1 x 6 kg Löscher
- Für Fahrzeuge über 7,5 t höchstzul. Masse – 2 x 6 kg Löscher



Unterlegkeil – Einer bei zweiachsigen Fahrzeugen und zweiachsigen Anhängern, zwei bei drei- und mehrachsigen Fahrzeugen, Sattelanhängern und einachsigen Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 750 kg (ebenso zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter).



2 selbststehende Warnzeichen – z. B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene **Warnblinkleuchten** unabhängig von Fahrzeugbeleuchtung.



Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung – eine **Handlampe**. Das Betreten eines Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme ist untersagt. Außerdem dürfen diese Beleuchtungsgeräte keine metallische Oberfläche haben, die Funken erzeugen kann.



Schutzausrüstung – Warnweste, Schutzbrille oder Gesichtsschutz (kälteisolierend), Sicherheitshandschuhe (siehe auch Unfallmerkblatt).



← Kennzeichnung der Beförderungseinheit

Vorn und hinten mit einer orangefarbenen Warntafel. Die Warntafeln müssen am Fahrzeug deutlich sichtbar sein.



← Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit Flüssiggasflaschen

Dieses Verbot gilt für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit Flüssiggasflaschen über 333 kg Nettomasse.



← Abstellen des Fahrzeugs

Halten und Parken nur mit angezogener Feststellbremse.

← Zusammenladeverbot

Es besteht ein Zusammenladeverbot mit Versandstücken in einem Fahrzeug, die mit folgenden Gefahrenzetteln beschriftet sind.

Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff

